

HAUSORDNUNG

DER

WILHELM-BUSCH-SCHULE

BRANDENBURG

STÄDTISCHE GRUNDSCHULE

Unsere Hausordnung soll dazu beitragen, Leben, Gesundheit und persönliche Würde aller an dieser Schule tätigen Kinder und Erwachsenen, gleich welcher Herkunft, Nationalität, welchen Geschlechts, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses, zu sichern und das friedliche Zusammenleben innerhalb der Schule zu fördern. Ihre Einhaltung ist das Ziel aller Mitglieder der Schulgemeinde.

Diese Hausordnung wurde durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus Schülern, Lehrern und Eltern zusammensetzte, erarbeitet und von der Schulkonferenz zuletzt am 02.04.2014 beschlossen.

Sie gilt vom Zeitpunkt des Betretens des Schulgrundstücks durch die Hoftore zum Schulhof bis zum Verlassen des Schulgrundstücks ebenfalls durch die Hoftore. Der Einlass ins Schulgebäude erfolgt um 07.35 Uhr. Ab 07.30 Uhr führt an jeder geöffneten Eingangstür ein Lehrer Aufsicht, an den man sich bei Problemen wenden kann. Die regulären Eingänge sind für alle Schüler hofseitig. Die Benutzung des Einganges Beethovenstraße ist für Schüler aus Sicherheitsgründen in der Regel nicht gestattet. Das gilt auch für das Verlassen der Schule nach Unterrichtschluss. Bis zum Unterrichtschluss ist es allen Schülern ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt das Schulgrundstück zu verlassen.

In der Schule gelten folgende Unterrichtszeiten:

1. Stunde	7.45 – 8.30 Uhr
2. Stunde	8.40 – 9.25 Uhr
3. Stunde	9.55 – 10.40 Uhr
4. Stunde	10.50 – 11.35 Uhr
5. Stunde	12.05 – 12.50 Uhr
6. Stunde	13.00 – 13.45 Uhr
7. Stunde	13.55 – 14.40 Uhr

Für die Klassenstufen 1- 3 gilt der offene Unterrichtsbeginn. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen haben die Möglichkeit, in der Zeit von 7.35 – 7.55 Uhr zum Unterricht

zu erscheinen. Der Unterricht beginnt abweichend von den dargestellten Unterrichtszeiten regulär um 8.00 Uhr. Die 1. und 2. Stunde werden im Block unterrichtet. Es gilt die Konzeption zum offenen Unterrichtsbeginn.

Der Schulhof ist kein öffentlicher Spielplatz. Nach Beendigung des Unterrichts gehen die Kinder auf dem kürzesten und sichersten Weg nach Hause.

I. UMGANG DER MENSCHEN MITEINANDER

1. Es ist verboten andere Kinder zu schlagen oder zu erpressen. Probleme und Streitigkeiten sind generell ohne Gewalt zu lösen. Dazu gehört auch, Kinder, Besucher und andere Personen nicht durch Schimpfwörter oder Spucken zu beleidigen. Jeder sollte bei Gewaltanwendung schlichtend eingreifen oder andere um Hilfe bitten. Wer einen Streit mit friedlichen Mitteln nicht lösen kann, wendet sich an die Lehreraufsicht im Hof, an die Schüleraufsicht, an die Klassenlehrer, an andere Lehrer oder bei schwerwiegenden Problemen an die Schulleitung.
2. Jeder Lehrer hat die Verpflichtung bei der Erkennung eines Problems unbedingt einzuschreiten und sachlich und kompetent eine Konfliktlösung herbeizuführen.
3. Die Schüleraufsicht, ausgeübt von den Schülern der Jahrgangsstufe 6, ist eine Unterstützung der Lehrkräfte bei der Pausenaufsicht und eine tatkräftige Hilfe bei der Durchsetzung und Einhaltung der Hausordnung. Sie weist sich durch eine Kennzeichnung in Form von Ansteckern aus. (siehe Konzeption der Schüleraufsicht)
4. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass die Kinder pünktlich zur Schule kommen und alle Arbeitsmittel und die Hausaufgaben termingerecht und vollständig vorhanden sind.
5. Die Eltern sind im Krankheitsfalle und bei der Beurlaubung ihres Kindes verpflichtet, darauf zu achten, dass der versäumte Unterrichtsstoff in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt wird. Die Hilfe und Unterstützung des Lehrers ist in jedem Fall gewährleistet.
6. Die Eltern sollen dafür Sorge tragen, dass sie in jedem Schuljahr an Elternabenden teilnehmen, um den Fortschritt des Kindes zu erfahren und dies mit den Lehrkräften zu diskutieren.
7. Wenn das Kind aus den unterschiedlichsten Gründen die Schule nicht besuchen kann, haben die Eltern die Verpflichtung, die Schule am gleichen Tag bis spätestens 15.00 Uhr zu benachrichtigen.
8. Beurlaubungen von mehr als 3 Tagen sind mindestens 14 Tage vorher von den Eltern bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen.
9. Es ist strengstens verboten Waffen, Kriegsspielzeuge, Feuerwerkskörper, Hieb- und Stichwaffen, Feuerzeuge, Streichhölzer, Laserpointer usw. in die Schule mitzubringen. Die Waffenverbotsverordnung der Schule gilt uneingeschränkt.

10. Der Umgang mit Feuer und das Rauchen sind strengstens verboten. Nur in Ausnahmefällen dürfen Lehrer und Gäste in Räumen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, rauchen, wenn alle Nutzer damit einverstanden sind.
11. Der Konsum von Alkohol und Drogen und deren Handel sind auf dem Schulgelände sowie bei allen schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Schule strengstens untersagt.
12. Es ist verboten mit Schneebällen, Steinen und anderen Wurfgeschossen zu werfen.
13. Fremde Personen sind beim Lehrer oder im Sekretariat zu melden.
14. Das Sekretariat ist in den Hofpausen für Schüler geöffnet.
15. Das Hausrecht wird vom Rektor der Schule ausgeübt.
16. Jegliche Störung des Unterrichts ist untersagt.
17. Druckerzeugnisse, Plakate und sonstige Aushänge dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung verteilt und an den dafür vorgesehenen Tafeln veröffentlicht werden.

II. UMGANG MIT SACHEN

1. Das Eigentum der anderen ist zu achten, zu schützen und zu respektieren. Gegenstände anderer, die vor den Unterrichtsräumen abgelegt sind oder sich in den Räumen befinden, werden deshalb nicht angerührt. Längere Zeit herumliegende Gegenstände werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.
2. Die Einrichtungen der Schule, die Klassenzimmer, die Möbel, die Waschräume, die Toiletten, die Lernmittel wie Bücher, Karteien, Karten, Spiele usw. sind ordentlich zu behandeln, weil sie für alle da sind und möglichst lange zur Verfügung stehen müssen. Bei mutwilliger Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
3. Jede Klasse hat das Recht, ihren Raum selbst zu gestalten. Die Räume der anderen Klassen und deren Einrichtung werden besonders respektiert, da man dort Gast ist. Beim Verlassen der Unterrichtsräume achtet jeder selbst darauf, dass sein Platz in Ordnung ist. Der Ordnungsdienst achtet auf abgewischte Tafeln. Findet im Raum kein Unterricht mehr statt, sind die Stühle von jedem Schüler hochzustellen.
4. Die Unterrichtsräume, der Hof und die Flure sind sauber zu halten, weil anderen Schmutz und Unrat nicht zuzumuten sind. Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
5. Für mitgebrachte Gegenstände wie Handys, Spielzeug, Uhren, Schmuck usw. übernimmt die Schule bei Verlust keine Haftung. Gegenstände, die nicht zum Unterricht gehören und andere stören oder verletzen können, dürfen nicht mitgebracht

werden. Andernfalls werden solche Gegenstände einbehalten und erst nach Rücksprache mit den Eltern diesen ausgehändigt.

6. Handys werden grundsätzlich während des Unterrichts und der Pausenzeiten ausgeschaltet.
7. Fahrräder dürfen im Fahrradständer auf dem Schulhof nur dann abgestellt werden, wenn man Inhaber einer von der Schule ausgestellten Fahrradkarte ist. Die Fahrradständer sind kein Spielplatz! Mit dem Fahrrad darf der Schulhof nicht befahren werden. Bei Beschädigungen und Verlust der Fahrräder haftet weder die Schule noch die Stadt Brandenburg an der Havel.
8. Im Umgang mit den schulischen Computern ist die Benutzerordnung einzuhalten.

III. Verhalten in den Pausen und in besonderen schulischen Einrichtungen und Situationen

1. Die großen Pausen werden grundsätzlich auf dem Schulhof verbracht. Eine Ausnahme bilden „Regenpausen“. Mit dem Klingelzeichen zum Pausenende werden sofort die entsprechenden Unterrichtsräume aufgesucht.
2. Durch Lehrer und Schüler ist pünktlicher Unterrichtsbeginn zu sichern.
3. Wenn der Lehrer nach 5 Minuten nicht zum Unterricht erscheint, sollte der Schülersprecher (Kl. 4 –6) oder ein anderer Schüler der Klasse das Sekretariat oder die Schulleitung benachrichtigen.
4. Alle Unfälle sind zu melden und ins Unfallbuch einzutragen.
5. Die Toiletten und Waschräume sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen, die besonders sauber zu halten sind. Sie sind kein Aufenthaltsraum in den Pausen. Jungen dürfen die Mädchentoiletten ebenso wenig betreten wie die Mädchen die Jungentoiletten. Die Eingänge sind frei zu halten, damit andere die Räume ungehindert und ungestört betreten können. Wer die Toilettenräume mutwillig beschmutzt und beschädigt muss sie reinigen bzw. Schadenersatz leisten.
6. Die zur Pausenaufsicht eingeteilten Lehrerinnen und Lehrer stehen bei Konflikten als Gesprächspartner zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, Hinweisen von Schülern auf gewalttätige Auseinandersetzungen unverzüglich nachzugehen und entsprechend einzugreifen. Die Verpflichtung der Lehrer pünktlich und gewissenhaft ihren Aufsichtspflichten nachzukommen ist durch den Aufsichtsplan der Schulleitung geregelt.

7. Der Schulgarten und das grüne Klassenzimmer sind während der Hofpausen nicht zu betreten. Die Spielgeräte auf dem Spielplatz sind schonend zu behandeln. Ballspiele sind wegen der Verletzungsgefahr nur im dafür vorgesehenen Raum erlaubt.
8. Regenspauzen werden durch ein 3-maliges Klingelzeichen angezeigt. Sie werden im Klassenraum verbracht und zwar so, dass Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.
9. Der Feueralarm wird durch einen Dauerton der Klingelanlage oder durch die Handsirene ausgelöst. (siehe Brandschutzordnung)
10. Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel bzw. der Vorbereitung auf die folgende Stunde. Das Rutschen auf dem Treppengeländer, das Klettern auf Heizkörper und Fensterbretter sowie das Rennen, Schreien, Schubsen und Toben auf den Fluren sind untersagt.
11. In der Frühstückspause (9.25 – 9.35 Uhr) bleiben die Schüler im Raum und nehmen im Sitzen in ruhiger Atmosphäre das Frühstück ein. Nach dem Frühstück verlassen alle Schüler den Klassenraum und gehen zur Erholung auf den Pausenhof! (9.35 - 9.50 Uhr)
12. Die große Pause (11.35 - 12.00 Uhr) dient für die Essenteilnehmer als Essenpause. Die Essenteilnehmer erreichen die Aula ohne Rennen, Schubsen und Drängeln! Das Mittagessen wird unter Berücksichtigung von Tischsitten eingenommen. Die Tische werden anschließend abgewischt und die Schüler verlassen das Gebäude zum Pausenhof.
13. Sportunterricht
Die Schüler gehen manierlich durch das Schulhaus und warten vor der Turnhalle. Das Betreten der Umkleieräume bzw. der Turnhalle geschieht grundsätzlich nur mit Erlaubnis des Lehrers! In den Umkleieräumen herrscht angemessene Ruhe und Ordnung. Jungen dürfen die Mädchenkabinen ebenso wenig betreten wie die Mädchen die Jungenkabinen! Die Schüler bleiben so lange im Raum, bis der Sportlehrer sie abholt. In der Turnhalle gilt die Turnhallenordnung.

IV. Schlussbestimmungen

Schülerinnen und Schüler haben Rechte, sind aber zugleich verpflichtet, bestimmte Regeln zu beachten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen von Seiten der Schule eingeleitet werden. Zunächst ist jedoch zu prüfen, inwiefern die vorhandenen Konflikte durch Schlichtungsmaßnahmen gelöst werden können.

Erziehungsmaßnahmen beziehen sich unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers. Sie liegen in der erzieherischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft. Es gibt keine feste Rangordnung, vielmehr ist diejenige Maßnahme zu ergreifen, die nach Alter

und Reife des Schülers oder der Schülerin geeignet erscheint und dem Fehlverhalten angemessen ist.

Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören u.a.:

- die persönliche Beratung,
- die schriftliche Benachrichtigung der Eltern,
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern,
- die Eintragung ins Klassenbuch,
- die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
- die Übertragung von geeigneten Aufgaben, um das Fehlverhalten zu beheben,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen sowie der zeitweilige Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde,
- Als besondere Erziehungsmaßnahme bei nicht hinreichender Beteiligung des Schülers am Unterricht trotz vorheriger Ermahnung, kann eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit zur häuslichen Bearbeitung oder unter Aufsicht einer Lehrkraft erfolgen.

Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen oder ungeeignet erscheinen, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören u.a.:

- der schriftlicher Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
- der vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
- die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt.

Die genauen Verfahrensweisen bei der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergeben sich aus den aktuell gültigen Bestimmungen.

Die Schulkonferenz
02.04.2014